



## تعزير حقوق المرأة

# Frauenrechte in der arabischen Welt

Überblick über den Status von Frauen  
im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung  
islamischer Einflussfaktoren

Seit dem 1. Januar 2011:

**giz** Deutsche Gesellschaft  
für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Im Auftrag des:



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

**Herausgeber:**

Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH  
Postfach 5180, 65726 Eschborn  
Internet: <http://www.gtz.de>

**Im Auftrag des:**

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)  
Kontaktperson: Heike Paqué, Ref. 211  
Telefon: (+49 228) 535 3734  
E-Mail: [heike.paque@bmz.bund.de](mailto:heike.paque@bmz.bund.de)  
Internet: [www.bmz.de](http://www.bmz.de)

**Konzept und Ansprechpartner:**

Juliane Osterhaus, Bushra A. Barakat  
Telefon: (+49 61 96) 79 1523  
Telefax: (+49 61 96) 79 6126  
E-Mail: [juliane.osterhaus@gtz.de](mailto:juliane.osterhaus@gtz.de)  
[bushra.barakat@gtz.de](mailto:bushra.barakat@gtz.de)  
Internet: <http://www.gtz.de/women-law>

**Verantwortlich:**

Bernd Hoffmann

**Text:**

Dr. phil. Anna Würth

**Zur Autorin:**

Dr. phil. **Anna Würth**, Islamwissenschaftlerin und  
Ethnologin, ist Beraterin am Deutschen Institut für  
Menschenrechte und lehrt zur Zeit an der Freien  
Universität Berlin. Nach mehrjähriger Tätigkeit in den  
USA, bei Human Rights Watch und als Gastprofessorin  
an der University of Richmond, arbeitet sie als freie  
Gutachterin in der Entwicklungszusammenarbeit und  
im Menschenrechtsbereich in Berlin.

**Photo:**

EPD

**Layout:**

Jeanette Geppert, konzept & design  
[www.jeanette-geppert.de](http://www.jeanette-geppert.de)

**Gedruckt von:**

Klarmann Druck  
[www.klarmanndruck.de](http://www.klarmanndruck.de)

Eschborn 2004



## **Frauenrechte in der arabischen Welt**

**Überblick über den Status von Frauen  
im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung  
islamischer Einflussfaktoren**



## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	5
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	7
<b>1. DAS ISLAMISCHE RECHT UND SEINE HAUPTQUELLEN</b>	8
<b>2. DIE STELLUNG DER FRAU IM ISLAMISCHEN RECHT</b>	10
<b>3. HISTORISCHER HINTERGRUND: KODIFIZIERUNG DES RECHTS DURCH ARABISCHE NATIONALSTAATEN</b>	11
3.1 Motive der Kodifizierung des islamischen Rechts	11
3.2 Charakter der „modernen“ Familiengesetze	11
3.3 Familie und Staat	12
<b>4. ISLAMISCHES RECHT UND GEWOHNHEITSRECHT</b>	12
<b>5. SHARI'A IN VERFASSUNG UND GESETZGEBUNG</b>	14
5.1 Shari'a als Rechtsquelle	14
5.2 Prüfung der Gesetze auf Verfassungskonformität	14
5.3 Gesetzgebende Gewalten	15
<b>6. ZUGANG ZUR JUSTIZ</b>	16
<b>7. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE DISKRIMINIERUNGEN VON FRAUEN IM NATIONALEN FAMILIENRECHT AUSGEWÄHLTER ARABISCHER STAATEN</b>	18
7.1 Eingehen der Ehe	18
Vormundschaft	18
Minderjährigenehen	18
Regelung von Rechtsfolgen	19
7.2 Rechte innerhalb der Ehe	20
Erzwingung ehelicher Pflichten	20
Berufstätigkeit der Frau	20
Ausgestaltung von Eheverträgen	21
7.3 Recht auf Scheidung	22
Scheidungsformen und gesetzliche Scheidungsgründe	22
Reform der gesetzlichen Scheidungsgründe	22
Bestimmungen zur Verstoßung	23
7.4 Recht auf nachehelichen Unterhalt	25
7.5 Recht auf Erziehungsberechtigung	26
7.6 Recht auf Weitergabe der Staatsbürgerschaft an Kinder	26
<b>ANNEX</b>	29
Nützliche Internet-Seiten	
Menschenrechtsbasierte Seiten	
Schattenberichte	
Studien	
<b>LITERATUR</b>	30
Monographien und Artikel	



# حقوق المرأة

## Vorwort

Die **Arab Human Development Reports** 2002 und 2003 dokumentieren in eindrucksvoller Weise, dass die strukturelle Diskriminierung von Frauen eine wesentliche Ursache für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der arabischen Region darstellt. Darin wird gefordert, den gesellschaftlichen Status von Frauen zu verbessern und insbesondere auch rechtliche Diskriminierungen - formal und in der Rechtspraxis - abzubauen.

In der internationalen Zusammenarbeit fehlt jedoch bisher eine aktuelle Übersicht und Zusammenstellung von Fakten zum Rechtsstatus von Frauen in der Region. Dieses Arbeitspapier möchte einen ersten Beitrag zur Überwindung dieses Defizits liefern: Es stellt den Status von Frauen im Ehe- und Familienrecht – einem für Frauen besonders relevanten Rechtsbereich – in ausgewählten arabischen Ländern dar. Es wird dabei auch auf den historischen Kontext Bezug genommen und geschildert, in welcher Weise islamische und koloniale Rechtsquellen die nationale Gesetzgebung der Länder beeinflusst haben.

Das GTZ-Projekt „Frauenrechte stärken“ unterstützt seit 1997 im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

innovative, zivilgesellschaftliche Initiativen in Lateinamerika, Asien und Afrika, die zu einem Abbau geschlechtsspezifischer Rechtsdiskriminierungen beitragen und Frauen darin unterstützen, bestehende Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Lessons Learned aus der Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern liefern wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Ansätzen und Strategien der internationalen und deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Kontext Demokratisierung, Good Governance und Rechtsreform.

Dieses Arbeitspapier stellt das erste einer Reihe von geplanten Beiträgen des Projekts zum Thema „Frauenrechte in der arabischen Welt“ dar. In weiteren Beiträgen werden wir den Akzent auf die Rechtswirklichkeit und -praxis legen, und die Ursachen beleuchten, die Frauen davon abhalten, bestehende Rechtsansprüche wahrzunehmen.

An dieser Stelle sei allen Kolleginnen und Kollegen herzlich gedankt, die diese Publikation durch ihre Anregungen bereichert haben. Ein besonderer Dank gilt der Autorin Dr. Anna Würth sowie der GTZ-Kollegin, Bushra Barakat, die die Erstellung der Publikation fachlich betreut hat.

**Bernd Hoffmann**  
Abteilungsleiter



**Juliane Osterhaus**  
Projektleiterin



# المساواة بين الجنسين





## Zusammenfassung

Dieses Papier bietet einen Überblick über den Rechtsstatus von Frauen in einigen arabischen Ländern. Zunächst wird das islamische Recht, seine Hauptquellen und die Stellung der Frau im islamischen Recht dargestellt. In einem kurzen historischen Hintergrund wird der Prozess der Kodifizierung des Rechts in arabischen Nationalstaaten beschrieben und der Stellenwert des islamischen Rechts und des Gewohnheitsrechts erörtert. Anschließend wird dargelegt, wie der begrenzte Zugang zur Justiz Frauen die Wahrnehmung ihrer Rechte erschwert. In der zweiten Hälfte des Papiers folgt eine Beschreibung der geschlechtspezifischen Diskriminierungen

von Frauen im nationalen Recht in einigen arabischen Staaten; dabei wird besonders auf den Status des islamischen Rechts eingegangen. Sowohl Rechte beim Eingehen der Ehe, Rechte innerhalb der Ehe, das Recht auf Scheidung, nachehelichen Unterhalt, Erziehungsberechtigung als auch das Recht auf Weitergabe der Staatsbürgerschaft an Kinder werden angesprochen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr wird versucht, das sehr komplexe Thema „Frauenrechte in der arabischen Welt“ in den für die Entwicklungszusammenarbeit relevanten Ausschnitten und Beispielen zu beleuchten.





## 1. Das islamische Recht und seine Hauptquellen

Mit **shari'a** (wörtlich: „Weg“) bezeichnet das Arabische die Summe der rechtlich und religiös verbindlichen Vorschriften.<sup>1</sup> Diese wurden von Gelehrten - bis heute sind dies hauptsächlich Männer - aus den Quellen des Islam abgeleitet.

Die wesentlichen Quellen sind:

Offenbarung: Koran; Prophetenüberlieferung: **hadith** oder **sunna**. Das islamische Recht (arabisch: **fiqh**) beruht wiederum weitgehend auf der Interpretation und Auslegung dieser Quellen. Nach festgelegten und sehr detaillierten Methoden arbeiteten Juristen der verschiedenen Rechtsschulen im Laufe der islamischen Geschichte rechtlich verbindliche Normen aus. Daneben gab es in allen Ländern mit einer islamischen Mehrheit auch Gewohnheitsrecht und staatlich gesetztes Recht; beide nicht immer im Einklang mit dem islamischen Recht.

In der zeitgenössischen westlichen Diskussion wird **shari'a** meist mit islamischem Recht (oft sogar nur mit islamischem Strafrecht) gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung verfälscht und verkürzt die Bedeutung von **shari'a** in den modernen Debatten. In diesen Debatten in der islamisch geprägten Welt geht es nicht nur um die Herkunft und Geltung von rechtlichen Normen, sondern insgesamt um die Prägung von gesellschaftlichen Beziehungen, des politischen Systems und die Ausrichtung der individuellen Lebensführung an religiösethischen Vorstellungen.

Besonders seit der Politisierung des Islams seit den 1970er Jahren ist das Geschlechterverhältnis zentral in diesen Debatten. Als Reaktion auf das Versagen bisheriger Ideologien und Entwicklungsmodelle haben sich mehr und mehr Menschen in der arabischen Welt religiös inspirierten Modellen der Lebensführung zugewandt und auch angestrebt, die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse „authentisch“ islamisch umzugestalten, zum Teil auch gewaltsam umzuwälzen. Die Stellung der Frau, ihre Wahlmöglichkeiten in der Familie, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben, wurden innerhalb dieser sehr kontrovers geführten Debatten das Symbol schlechthin für „Verwestlichung“ versus „Islamisierung“. Resultat dieser Politisierung des Islams ist, dass Gesellschaften und Staaten im Nahen Osten insgesamt wertkonservativer geworden sind und islamische Argumentationen auf allen Ebenen enorm an Verbreitung gewonnen haben.

<sup>1</sup> Entsprechend kennt das Arabische auch eine christliche und jüdische shari'a



### **Frauenfreundliche Islam-Interpretation: Eine Kontroverse unter Expert/innen, Gelehrten und Aktivist/innen**

Es existieren drei grundsätzliche Positionen zu der Frage, ob man den Koran in einem frauenfreundlichen Sinne reinterpretieren sollte.

1. Viele säkular orientierte Frauenorganisationen kritisieren dies als Kulturrelativismus. Da es mit der VN-Frauenrechtskonvention bereits international verbindliche Standards gibt, sollte man nicht auf islamische Normen zurückgreifen, die weit hinter diese Standards zurückfallen.
2. Fundamentalistisch orientierte Gruppen kritisieren eine „progressive“ Interpretation islamischer Quellen oft als westlichen Kulturimperialismus und bestehen auf den existierenden, patriarchalisch geprägten Interpretationen des Islam.
3. Einer dritten Position zufolge, die sowohl von reformorientierten Muslim/innen als auch von vielen Wissenschaftler/innen und Expert/innen geteilt wird, sollte man den Koran als eine positive Ressource und ein offenes Buch betrachten, das im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen neu interpretiert werden kann und sollte.

Diese letzte Ansicht vertritt z.B. die Partnerorganisation des GTZ-Projekts „Women’s Forum for Research and Training“ im Jemen. WFRT bildet mit Unterstützung des GTZ-Projekts Multiplikatorinnen in einer frauenfreundlichen Auslegung des Korans aus.





## 2. Die Stellung der Frau im islamischen Recht

Grundsätzlich geht das traditionelle islamische Recht vom unterschiedlichen Status bestimmter Personengruppen aus. So haben Frauen und Männer, Freie und Unfreie, Muslime und Nicht-Muslime einen unterschiedlichen Rechtsstatus, wobei die dominante und privilegierte Rechtsposition dem freien muslimischen Mann zu kommt. Frauen haben mindere Rechte insbesondere beim Eingehen der Ehe und bei der Scheidung, aber auch im Erbrecht. Eine moderne Begründung für diese Ungleichbehandlung findet sich in der Vorstellung der „Komplementarität“ der Geschlechter, die, in ihrer „Natur“ von Gott unterschiedlich erschaffen, auch unterschiedliche Rechte und Pflichten haben, sich dabei jedoch ergänzen. Gegen diese These der „Geschlechterkomplementarität“, die versucht, die rechtliche Diskriminierung von Frauen zu begründen und zu legitimieren, steht jedoch die im Koran offenbarte Gleichheit der Geschlechter vor Gott. Als Gläubige sind alle Muslime und Musliminnen

gleich; lediglich die Beziehungen der Menschen untereinander sind durch Ungleichheit in Alter, Status und Geschlecht gekennzeichnet. Bemühungen, die Gleichberechtigung der Geschlechter islamisch zu begründen, knüpfen damit unter anderem an diese spirituelle Gleichheit an und versuchen, sie auf das gesellschaftliche Miteinander auszudehnen. Zusätzlich nehmen sie eine historische Lesart der Quellen des islamischen Rechts vor, also vor allem des Korans. Damit wollen sie zeigen, dass die koranischen Bestimmungen, z.B. zum minderen Erbrecht<sup>2</sup> von Töchtern und Schwestern, durch damalige gesellschaftliche Umstände geprägt waren. Gegen eine solche Historisierung von frauendiskriminierenden Vorstellungen argumentieren die Befürworter/innen der „Geschlechterkomplementarität“, dass eine Gleichberechtigung der Geschlechter gerade in der Familie nicht nur der Tradition, sondern auch der gottgewollten Ordnung zuwiderlaufe.

العائلة

<sup>2</sup> Im Folgenden wird nicht weiter auf das Erbrecht eingegangen. Im Vergleich zu den Debatten um Reformen der Gesetzgebung zu Ehe und Scheidung spielt das Erbrecht jedoch auch eine nur marginale Rolle. Festzuhalten bleibt, dass in nahezu allen arabisch-islamischen Staaten Töchter einen geringeren Anteil erben als Söhne.



### 3. Historischer Hintergrund: Kodifizierung des Rechts durch arabische Nationalstaaten

In fast allen arabischen Staaten wurden erst während des 20. Jahrhunderts die Kapitel des islamischen Rechts zu Ehe, Scheidung und Scheidungsfolgen in Einzelgesetzen kodifiziert. In anderen Rechtsbereichen, vor allem im Handelsrecht, aber auch im Staatsbürgerschaftsrecht, in der Sozialgesetzgebung, in vielen Staaten auch im Strafrecht, wurde bei der Kodifizierung direkt europäisches, vor allem französisches Recht adaptiert. Im Familienrecht übernahmen jedoch alle arabischen Staaten die zentralen materiellen Rechtsfiguren des traditionellen islamischen Rechts (**fiqh**) zu Ehe, Scheidung und Erbschaft. Dabei entstanden in den verschiedenen Ländern moderne islamische Familiengesetze. Diese hatten mit den Bestimmungen der **fiqh**-Kompendien lediglich die Terminologie gemein, was zum einen an der Kodifizierungstechnik lag. Durch die Zusammenstellung verschiedener Rechtsmeinungen entstanden zum Teil rechtliche Bestimmungen, die es in keiner der islamischen Rechtsschulen je gegeben hatte. Zum anderen wurden die jeweiligen Familiengesetze in einen - weitgehend vom französischen Recht geprägten - verfahrens- und beweisrechtlichen Kontext eingelassen.

#### 3.1 Motive der Kodifizierung des islamischen Rechts

Die Kodifizierung des islamischen Rechts zielte vor allem darauf, Frauen und Kinder vor der Willkür ihrer männlichen Familienmitglieder, also insbesondere vor Vätern und Ehemännern, zu schützen. Durch Eingreifen des Staates sollte die fundamentale Ungleichheit der Geschlechter und Generationen, auf der das traditionelle islamische Ehe- und Scheidungsrecht beruht, aber auch viele gewohnheitsrechtliche

Bestimmungen, administrativ ausgeglichen werden. Dieser Schutz von Frauen und Kindern durch den Nationalstaat zielte gleichzeitig auf gesellschaftliche Modernisierung. Implizite Vorbilder dieser angestrebten Modernisierung waren die zu der Zeit vorherrschenden Modelle des europäischen Zivilrechts, vor allem das französische. Dies war jedoch von einer zwar andersgearteten, aber ebenso tief greifenden Ungleichheit der Geschlechter gekennzeichnet. Als Folge dieses Einflusses finden sich beispielsweise in einigen arabischen Zivil- bzw. Handelsgesetzen Bestimmungen, die Frauen eine eigenständige Führung von Geschäften ohne Zustimmung des Ehemannes untersagen, während im traditionellen islamischen Recht Frauen bei Eigentumserwerb und -mehrung keinerlei Grenzen auferlegt sind. Auch das Staatsbürgerschaftsrecht sowie etliche sozialrechtliche Regelungen sind durch das europäische Vorbild des frühen 20. Jahrhunderts und die dort enthaltenen Diskriminierungen gegen Frauen geprägt; diese Form der Diskriminierungen galten jedoch zu der Zeit als „modern“ und „fortschrittlich“.

#### 3.2 Charakter der ‚modernen‘ Familiengesetze

Entsprechend sind - bis in die späten 1990er Jahre hinein - die bestehenden Familiengesetze in der arabischen Welt von zwei im Prinzip widersprüchlichen Faktoren gekennzeichnet:

Einerseits schrieben diese Gesetze traditionelle Geschlechterverhältnisse gemäß des islamischen Rechts fort, das heißt die prinzipielle Ungleichheit der Geschlechter und die Unterordnung der Frau; andererseits „modernisierten“ sie die Geschlechterverhältnisse durch administrative Eingriffe und Rückgriff auf europäische Vorbilder, das heißt, die eheliche Bindung wurde aufgewertet, die Ehe neu definiert und der



Nationalstaat übte mehr und mehr Kontrolle über Ehe und Familie aus.

### 3.3 Familie und Staat

Der rechtliche Schutz von Frauen und Kindern sowie der Schutz der Familie als Institution ist seit dem frühen 20. Jahrhundert an den modernen arabischen Nationalstaat, seine gesetzgebenden Organe und seine Justiz gebunden und damit an Institutionen, die durchweg patriarchalisch geprägt sind. Frauenorganisationen und -rechtler/innen sind damit in einem Dilemma: einerseits sind sie vom Staat und seinem Reformwillen abhängig, dies ist insbesondere seit dem Aufkommen des politischen Islams seit den 1970er Jahren akut. Andererseits ist es gerade der patriarchalisch organisierte Nationalstaat, der viele Diskriminierungen gegen Frauen hervorgebracht hat und der, der politischen Konjunktur folgend, mal mit frauenfeindlichen, mal mit frauenfreundlichen Kräften koalitiert.

## 4. Islamisches Recht und Gewohnheitsrecht

Viele der in arabischen Staaten gesellschaftlichen Praktiken, wie die so genannte weibliche Genitalverstümmelung und so genannte Ehrenmorde, werden oft auf islamische Vorstellungen zurückgeführt. Dies ist jedoch nur bedingt richtig. Zwar gibt es für beide Praktiken islamische Rationalisierungen, es gibt jedoch keine islamischen Vorschriften, die die weibliche Beschneidung oder Ehrenmorde religiös oder rechtlich vorschreiben. Vielmehr gehen derartige Praktiken auf eine Mischung aus gesellschaftlichen Gewohnheiten und Ritualen zurück und werden entsprechend auch von Nicht-Muslim/innen ausgeübt. Gewohnheitsrechtliche Bestimmungen unterscheiden sich in der arabischen Welt stark. Damit ist das Spannungsverhältnis zu islamisch garantierten Frauenrechten, vor allem dem Recht auf Erbe, auf Eigentum an der Brautgabe (arabisch: **mahr**) und der Möglichkeit zur Scheidung, ebenfalls unterschiedlich. Wie Mounira Charrad (2001)

المساواة بين الجنسين



anhand verschiedener Beispiele in Algerien ausführt, gab es während der Kolonialzeit in Algerien sowohl Stammesverbände, deren gewohnheitsrechtliche Bestimmungen Frauen - selbst im Vergleich zu islamischen Bestimmungen - entrechteten und solche Verbände, deren Bestimmungen die Position von Frauen stärkten. Im jemenitischen Hochland, einer Region, in der die Vorherrschaft gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen immer angenommen wurde, erbten Frauen in den 1970er Jahren beispielsweise kein Land, wurden dafür jedoch oft mit anderen Formen von Eigentum entschädigt, zum Beispiel mit Gold oder dem lebenslangen Wohnrecht im Haus eines Bruders. Oft wurde Frauen ihr Erbteil auch schon zu Lebzeiten des Erblassers, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Hochzeit, in Gold oder Geld ausgezahlt (Mundy 1995).

Gewohnheitsrechtliche Konfliktlösungen, z.B. durch Schlichtung oder Vergleich, werden in einigen Ländern von staatlichen Stellen anerkannt, soweit diese Lösungen nicht dem geltenden Gesetz widersprechen. Allerdings haben Frauen zu gewohnheitsrechtlichen Foren und Strukturen oft nur einen über Männer vermittelten Zugang.

In vielen arabischen Ländern machen Frauen und Frauenverbände die „gesellschaftliche Tradition“ beziehungsweise das Gewohnheitsrecht für die schwerwiegendsten Diskriminierungen gegen Frauen verantwortlich und heben die Rechte, die das islamische Recht Frauen gewährt, positiv hervor. Dies ist so im Jemen, aber am deutlichsten derzeit wohl in Afghanistan. Der afghanische Verfassungsentwurf formuliert in Artikel 54, dass der Staat zur Beseitigung von „Ritualen“ an Kindern und Frauen verpflichtet sei, „die der heiligen islamischen Religion“ widersprechen. Damit wird wohl in erster Linie auf die häufige Zwangsverheiratung von jungen Mädchen angespielt.

### Gewohnheitsrecht und Islam

Der Appell an den Islam oder die shari'a kann unter spezifischen historischen Umständen eine Ressource sein, um solche gewohnheitsrechtlichen Traditionen zu brandmarken, die Frauen in keiner Weise als Rechtssubjekte anerkennen und ihnen selbst die Rechte verweigern, die das islamische Recht Frauen gewährt. Praktiken wie die so genannte weibliche Genitalverstümmelung oder Ehrenmorde gehen nicht auf islamische Vorschriften zurück, werden von Muslim/innen aber oft als originär islamisch verstanden. In diesem Bereich können Kampagnen von NROs, Staat und religiösen Autoritäten wichtige Aufklärungsarbeit leisten. Daneben muss das strafrechtliche Instrumentarium kohärent so eingesetzt werden, dass einer Verfolgung von Täter/innen Vorbildcharakter zukommt.





## 5. Shari'a in Verfassung und Gesetzgebung

### 5.1 Shari'a als Rechtsquelle

Alle Verfassungen der arabischen Staaten (bis auf den Libanon) erklären die **shari'a** zur hauptsächlichen oder einzigen Quelle der Gesetzgebung. Dieser Artikel steht in den meisten Staaten in einer klaren Spannung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau und dem Diskriminierungsverbot auf der Grundlage von Geschlecht; beide Bestimmungen finden sich ebenfalls in fast allen Verfassungen der arabischen Staaten. Zusätzlich ergibt sich eine Spannung der entsprechenden Verfassungsnormen mit der Einzelgesetzgebung.

Für konservative und islamistische Kreise ist der Status der **shari'a** als einzige Quelle der Gesetzgebung als rechtspolitisches Symbol überaus wichtig. So drohten afghanische konservative Gruppierungen, militärisch gegen die Zentralregierung vorzugehen, sollte die **shari'a** nicht zur einzigen Rechtsquelle erklärt werden. Ähnlich hitzige Debatten verliefen 1990/1991 im Jemen. Afghanische und jemenitische Frauenrechts-Aktivist/innen fürchteten, der Verfassungsrang der islamischen **shari'a** würde frauendiskriminierenden Gesetzen Tor und Tür öffnen. Mit Blick auf Afghanistan wird sich letztlich erst am Familien- und Strafrecht zeigen, ob diese Befürchtungen berechtigt sind. Es bleibt zu hoffen, dass die internationale Gemeinschaft an diesen legislativen Debatten genauso rege Anteil hat wie an der Entwicklung der Verfassung. Höchst problematisch sind auch die irakischen Entwicklungen unter amerikanischer Besatzung: Dort wurde mit viel Aufwand eine Verfassung erarbeitet, die in der Sicherung demokratischer Grundrechte Modellcharakter haben sollte. Das irakische Familienrecht wurde gleichzeitig in den

Status „traditionellen“ Rechts gedrängt: Im Dezember 2003 verfügte der Irakische Regierungsrat (Iraqi Governing Council), anzuwenden wäre nun mehr nicht mehr das Gesetz von 1959, sondern die Prinzipien der jeweiligen Rechtsschulen. Zwar konnte dies, nicht zuletzt aufgrund der nationalen und internationalen Proteste, im Februar 2004 verhindert werden, aber letztlich zeigt jedoch auch diese Entwicklung, wie leicht Familienrecht zur politischen Manövriermasse werden kann.

### 5.2 Prüfung der Gesetze auf Verfassungskonformität

Wenngleich bislang nahezu alle Staaten den Verfassungsrang der **shari'a** dazu genutzt haben, frauendiskriminierende Bestimmungen einzuführen beziehungsweise fortzuschreiben, ist dies nicht zwingend. Letztlich kommt es darauf an, wer Gesetze verabschiedet, beziehungsweise welche Institution diese auf Verfassungs- und damit **shari'a**-Konformität prüft. In der arabischen Welt gibt es in der Regel drei Institutionen mit dieser Funktion: Dies sind Verfassungsgerichte bzw. -kammern (z.B. Ägypten, Jemen), eine zweite, meist ernannte, parlamentarische Kammer (z.B. Jemen, Jordanien) und fast überall zusätzlich die Exekutive, das heißt der Präsident, dem arabische Verfassungen zumeist rechtsetzende Befugnisse zuschreiben (für die Monarchien gilt dies ohnehin). So ist eine Reform des ägyptischen Familiengesetzes 1979 nur vorläufig zu Stande gekommen, da der damalige Präsident Anwar Sadat dieses Gesetz am Parlament vorbei verabschiedet hat; ein Gericht befand dieses Verfahren 1985 aus formalen Gründen für ungültig. Im Jemen appellierten im Jahre 2001/02 zivilgesellschaftliche Gruppen erfolgreich





an den Präsidenten, das Parlament anzuweisen, frauendiskriminierende Artikel aus einem Gesetzesentwurf zu streichen.

### 5.3 Gesetzgebende Gewalten

Tatsächlich sind viele arabische Familiengesetze nicht von gewählten Parlamenten verabschiedet worden und es ist fraglich, aber auch von Land zu Land verschieden, ob arabische Parlamente in absehbarer Zeit grundsätzliche Reformen verabschieden werden. Die Erfahrungen aus dem Jemen und Jordanien lassen wenig Gutes hoffen. Eine jemenitische parlamentarische

Kommission schlug 2001 vor, dass „ungehorsame“ Ehefrauen, also solche, die getrennt von ihrem Ehemann lebten, mit Polizeigewalt zum Ehemann zurückzuführen seien. Das jordanische Parlament lehnte 2003 und erneut im Juni 2004 reformorientierte Gesetzesänderungen im Straf- und Familienrecht ab. Dagegen hatte die vom König ernannte zweite Kammer den Veränderungen zugestimmt. Die gemeinsame Diskussion von Parlament und zweiter Kammer eines Gesetzesentwurfes zur Strafverschärfung für sogenannte Ehrenmorde steht seit April 2004 aus.

## Wichtige Aspekte im Kontext von Rechtsreformen

Grundsätzlich ist zu prüfen, welche sozio-politischen Gruppen sich an Reformdiskussionen über Verfassung und Gesetzgebung beteiligen und über welches politische oder auch paramilitärische Droh- bzw. Koalitionspotential die verschiedenen Gruppen verfügen.

Zu prüfen ist auch, wie die Institutionen, die die Verfassungskonformität - und damit shari'a-Konformität - der Gesetzgebung überwachen, beschaffen und zusammengesetzt sind (zur Zeit sind sie durchgehend männerdominiert).

Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob man aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit befürworten kann, dass Präsidenten Gesetze per Dekret erlassen - sprich: ist das Anliegen der Gleichberechtigung über Prinzipien der Gewaltenteilung zu stellen, wenn sich die gewählten Parlamente (auch diese durchgehend männerdominiert) als kaum reformorientiert erwiesen haben?





## 6. Zugang zur Justiz

Arabische Justizsysteme sind sehr komplex und hierarchisch organisiert. Sie folgen fast durchgängig der französischen Justizorganisation. Religiöse Gerichte bestehen für die Familienangelegenheiten der Minderheiten. So gibt es in Syrien spezielle Gerichte für Christen, Juden und Drusen. In allen Staaten sind die für muslimische Familienangelegenheiten zuständigen Gerichte Teil der staatlichen Justiz, selbst wenn die Bezeichnung „shari'a-Gericht“ anderes vermuten ließe. Viele Konflikte, in einigen Ländern auch die Mehrheit, werden außergerichtlich, in traditionellen Ratsversammlungen und vor traditionellen Autoritäten behandelt, ein nicht geringer Prozentsatz wird so wohl auch gelöst.

Der Zugang zur staatlichen Justiz ist durch eine Reihe von Faktoren erschwert. Korruption, Langsamkeit und ungleichmäßige Durchsetzung von Gerichtsurteilen sind die Faktoren, die beide Geschlechter betreffen. Hinzu kommen weit verbreiteter Analphabetismus und Rechtsanalphabetismus, der die meisten Rechtssuchenden von Anwälten/innen und/oder anderen Rechtsspezialist/innen abhängig macht. In vielen Ländern sind die bürokratischen

Anforderungen einer gerichtlichen Klage auch in der ersten Instanz inzwischen so kompliziert, dass sie ohne anwaltlichen Beistand nicht zu bewältigen sind. Kosten für Anwälte/innen differieren, eine Tradition von Parajurist/innen (**paralegals**) gibt es nicht, kostenfreier oder -günstiger Rechtsbeistand durch NROs ist auf einige urbane Zentren beschränkt.

Dennoch stellen in vielen Ländern Frauen die hauptsächlichen Nutzerinnen der entsprechenden Familiengerichte bzw. -kammern dar. Das liegt vor allem daran, dass Frauen für viele Aspekte von Ehe und Scheidung auf gerichtliche Intervention angewiesen sind (z.B. für eine Scheidung, wenn ihr der Mann eine Verstoßung verweigert). Der Gang vor Gericht ist nicht nur aus Kostengründen für keine Frau leicht; generell haftet gerichtlicher Konfliktlösung ein Makel an; hinzu kommt, vor allem im Scheidungsrecht, dass Frauen durch eine gerichtliche Scheidung sämtliche ihrer zustehenden finanziellen Rechte verlieren. Insgesamt werden Gerichte, aber auch andere staatliche Institutionen wie die Polizei und Staatsanwaltschaft, von der Mehrzahl der Bevölkerung nicht als hilfreich erlebt.

# حقوق الإنسان



## Was wissen wir über die Umsetzung von Recht und den Rechtszugang von Frauen?

Expert/innen, NROs, aber auch Anwält/innen folgern oft aus der Gesetzgebung, die Frauen diskriminiert, auf die richterliche Praxis. Ohne systematische Grundlagenforschung ist allerdings nicht zu klären, wie Richter die bestehenden Gesetze auslegen und wie der Zugang der Bevölkerung, vor allem aber der Zugang von Frauen, zur staatlichen Justiz verbessert werden kann. Dabei ist zu beachten, dass Frauen unterschiedlicher sozialer Herkunft unter Umständen unterschiedliche Rechtsbedürfnisse haben. So mag für Frauen aus der gebildeten Ober- und Mittelklasse die Erweiterung von Scheidungsmöglichkeiten, die Sicherung ihrer Mobilität und die selbständige Eheschließung entscheidend sein. Für Frauen aus den Unterschichten mag jedoch die rechtsförmige Sicherung von Unterhaltsansprüchen ein primäres Anliegen sein. Solchen unterschiedlichen Rechtsbedürfnissen ist unbedingt Rechnung zu tragen.





## 7. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen von Frauen im nationalen Familienrecht ausgewählter arabischer Staaten

Das traditionelle islamische Recht beruht auf der Ungleichheit der Geschlechter. Grundsätzlich schreiben die Familiengesetze der arabischen Staaten diese Ungleichheit und Unterordnung von Frauen in folgenden Bereichen fest:

- Eingehen der Ehe;
- Rechte innerhalb der Ehe;
- Recht auf Scheidung;
- Recht auf nachehelichen Unterhalt;
- Recht auf Erziehungsberechtigung.

Zwar sind die meisten Diskriminierungen von Frauen im Familienrecht verankert, doch werden Frauen auch auf der Grundlage anderer Rechtsbereiche benachteiligt. Abschließend soll hier auch auf das Nationalitätenrecht - genauer: auf das Recht auf die Weitergabe der Staatsbürgerschaft an Kinder - eingegangen werden.

### 7.1 Eingehen der Ehe Vormundschaft

Grundsätzlich ist die Frau beim Eingehen der Ehe ein minderes Rechtssubjekt; lediglich in der hanafitischen Rechtsschule kann die volljährige Frau ihre Ehe selbst schließen. Die marokkanische Gesetzgebung hat sich sukzessive dieser Lehrmeinung angepasst: Zunächst wurde die Macht des Vormunds, sein Mündel in eine Ehe zu zwingen, eingeschränkt. 1993 wurde Frauen über 21 Jahre, deren Vater verstorben ist, das Recht gegeben, ihre Ehe selbst zu schließen, und Ende Januar 2004 verabschiedete die Legislative ein Gesetz, welches die fakultative Vormundschaft<sup>3</sup> einführte. Am anderen Ende der gesetzgeberischen Möglichkeiten findet sich der Jemen. Dort können Frauen, unabhängig vom Alter, ihre

Ehe selbst nicht wirksam schließen. Ihr Ehevormund (einer ihrer männlichen Verwandten oder ein Richter) muss nicht nur der Ehe zustimmen, sondern sie auch für sie schließen.

### Minderjährigenehen

Der mindere Rechtsstatus der Frau beim Eingehen der Ehe zeigt sich jedoch auch daran, dass in einigen Staaten eine Eheschließung ohne explizite bzw. rechtlich relevante Zustimmung der Frau vorgenommen werden kann: der Ehevormund und zukünftige Ehemann schließen den Ehevertrag ab, ohne Beisein der Frau, oft auch ohne ihre Kenntnis. Diese Problematik hängt mit der Regelung und Durchsetzung des Ehefähigkeitsalters der Frau zusammen. Allein der Jemen kennt seit einer Gesetzesnovelle von 1999 kein Mindestalter für die Eheschließung, sondern nur eines für den Vollzug der Ehe (15 Jahre). Der jemenitische (wie auch der iranische) Gesetzgeber folgt damit dem traditionellen islamischen Recht, welches die Ehefähigkeit an den Eintritt der Pubertät bindet. Das hat andere Staaten nicht davon abgehalten, ein Ehefähigkeitsalter für beide Geschlechter festzusetzen. Für Frauen liegt dies jedoch oft niedriger als für Männer (Tunesien: 17 für Frauen, 20 für Männer, Syrien: 16 bzw. 18 Jahre). Die zivilrechtliche Volljährigkeit liegt jedoch in fast allen Staaten bei 18 Jahren für beide Geschlechter (Ausnahme Jemen: 15 Jahre). Seit einigen Jahren geht die Tendenz in den arabischen Staaten in Richtung auf Angleichung des Ehefähigkeitsalters und der Volljährigkeit, so bereits in Algerien, Marokko, der Türkei und Jordanien (mit Ausnahmeregelungen).

<sup>3</sup> Siehe Infobox, S. 19



### Regelung von Rechtsfolgen

Mit der Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre für beide Geschlechter ist es aber nicht getan, vielmehr stellt sich die Frage, welchen Status Ehen haben, die entgegen dieser und anderer staatlicher Bestimmungen geschlossen werden. Sollte der Abschluss einer ungesetzlichen Ehe strafbar sein? Und wenn ja, für wen? Für die Parteien oder/und den Vormund der Ehefrau? Oder sind Ehen, die den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechen, schlicht ungültig wie in der Türkei? Oder sollte man nur die staatliche Anerkennung solcher Ehen aussetzen und ihnen rechtliches Gehör verweigern (so die Regelung bis 2000 in Ägypten)? Die beiden

letzten genannten Lösungen wären dann unproblematisch, wenn Frauen ihre Ehen grundsätzlich selbst und mit selbstgewählten Partnern eingehen - da dies jedoch meist nicht der Fall ist, würden solche Bestimmungen Frauen doppelt diskriminieren: nicht nur würden sie, als Minderjährige und damit nicht Zustimmungsfähige, von ihrem Vormund verheiratet, sie hätten auch kaum Möglichkeiten, diese Ehen scheiden zu lassen oder Unterhalts- bzw. Erbrechte geltend zu machen. Sind solche Ehen schlicht ungültig, stünde auch die Legitimität gemeinsamer Kinder in Frage - so die Regelung bis 2001 in der Türkei.

### Ehefähigkeit und Volljährigkeit

Die in einigen Staaten bereits beobachtbare Angleichung von zivilrechtlicher Volljährigkeit und Ehefähigkeit ist eine zu unterstützende Initiative und juristisch leicht begründbar: Eine rechtlich relevante Zustimmung für die Eheschließung kann die Frau nur dann abgeben, wenn sie im Sinne des Zivilgesetzes volljährig ist. In solchen Staaten, wo die Einführung oder Anhebung eines Ehefähigkeitsalters umstritten ist, haben sich Argumente aus dem Bereich der Kinderrechte (vor allem das Recht auf Bildung und Gesundheit) mehr bewährt als frauenrechtliche Argumente.

Es ist jedoch nicht nur darauf hinzuwirken, dass das Mindestalter für die Eheschließung angehoben wird. Zusätzlich muss rechtswirksam und ohne Diskriminierung für Frauen geregelt werden, welcher Status solchen Ehen zukommt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bislang gibt es keine arabische Gesetzgebung, die dies vorbildhaft gelöst hätte; generell ist auch in Frauengruppen und bei Anwält/innen das Bewusstsein über „legislative Folgeschäden“ relativ schwach ausgeprägt.

Wenn Ehefähigkeit und Volljährigkeit zusammen fallen, kann die Frau ihre Ehe grundsätzlich selbst schließen und, so sie es wünscht, einen väterlichen Verwandten zum Abschluss der Ehe lediglich bevollmächtigen. Diese fakultative Vormundschaft war zum Beispiel eine langjährige Forderung der marokkanischen Frauenbewegung und findet sich in der marokkanischen Gesetzesreform von 2004.





## 7.2 Rechte innerhalb der Ehe

Innerhalb der Ehe korreliert der Anspruch des Ehemannes auf Gehorsam seiner Ehefrau mit dem absoluten Versorgungsanspruch der Frau.<sup>4</sup> Dies entspricht auch dem alten französischen Zivilrecht, dass der Ehemann seine Frau zu schützen habe und diese ihm Gehorsam schulde (Art. 213, 1938 abgeschafft). Im islamischen Kontext geht die Gehorsamspflicht auf die traditionelle Definition der Ehe zurück: Durch die Ehe erwirbt der Ehemann exklusive sexuelle Rechte an der Frau, nicht aber, wie in der europäischen Tradition, an ihrem Eigentum. Während die meisten zeitgenössischen Familiengesetze von dieser Definition der Ehe Abstand genommen haben und sie weitaus partnerschaftlicher definieren (so z.B. Ägypten), haben allein Tunesien und jüngst Marokko darauf verzichtet, Gehorsam als Ehepflicht der Frau festzuschreiben.

<sup>4</sup> Begründet wird dies immer wieder mit Koran 4:34: „Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen) gemacht haben.“ (R.Paret) Interpretationen dieses Verses gehen jedoch weit auseinander.

### Erzwingung ehelicher Pflichten

Die Erzwingung ehelicher Pflichten ist in den verschiedenen Ländern ähnlich geregelt. Die Frau muss Klage einreichen, sollte ihr Ehemann seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Anders als in einigen Lehrmeinungen des traditionellen islamischen Rechts wird ihr in den meisten Staaten Unterhalt jedoch nur für ein Jahr vor der Klageerhebung zugesprochen. Kann der Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch aufgrund von Armut nicht nachkommen, steht die Ehefrau mittellos da - die Kombination von Sozialpolitik und knappen Ressourcen der arabischen Staaten führt dazu, dass Frauen entweder in eine Erwerbstätigkeit gezwungen werden

oder zu ihren Familien zurückkehren müssen. In Tunesien gibt es seit 1993 einen staatlichen Fond, aus dem der Unterhaltsanspruch von Frauen gestillt werden kann. Dies gilt allerdings nicht für verheiratete Frauen, deren Ehemänner ihren Pflichten nicht nachkommen.

Ehemänner können ihren Anspruch auf Gehorsam ihrer Ehefrau ebenfalls gerichtlich geltend machen. Gibt ein Gericht der Klage des Mannes statt, besteht die Rechtsfolge jedoch einzig im Fortfall der Unterhaltszahlungen für die Ehefrau. Der Ehemann kann seine Frau nicht mit Polizeigewalt in die eheliche Wohnung zurückführen lassen; in Ägypten ist diese Möglichkeit 1967 abgeschafft worden, im Jemen verhinderten Frauengruppen 2002 die Einführung einer solchen Bestimmung, in den Maghrebstaaten scheint es eine solche Regelung nicht gegeben zu haben. Einzig im Libanon ist ein entsprechendes Gesetz bis heute in Kraft.

### Berufstätigkeit der Frau

Mit der Gehorsamspflicht der Frau korreliert in der Regel das Recht des Mannes, seiner Frau die Ausübung der Berufstätigkeit zu untersagen. Allerdings haben die meisten Gesetzgebungen an dieser Stelle bereits Einschränkungen vorgenommen: Der ägyptische Gesetzgeber formuliert, dass Erwerbstätigkeit nicht der Gehorsamspflicht zuwider läuft, solange sie „der Familie nicht schadet“. Der jemenitische Gesetzgeber formuliert explizit, dass eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Eheschließung, die Frau werde erwerbstätig sein (analog auch: die Schulausbildung, ein Studium beenden) den Mann bindet. Allerdings kann der Mann nicht gezwungen werden, seine einmal gegebene Zustimmung auch in die Tat umzusetzen; letztlich bleibt der Frau dann nur der Weg in die Scheidungsklage.



### Ausgestaltung von Eheverträgen

Grundsätzlich begünstigt die islamische Rechtstradition den Abschluss eines detaillierten Ehevertrages, in dem Details des ehelichen Miteinanders und nacheheliche Ansprüche vorab geregelt werden. Interessanterweise wird diese Möglichkeit jedoch in der Praxis kaum genutzt und von vielen Frauen als unziemlich abgelehnt - aus ganz ähnlichen Gründen, die europäische Frauen davon abhalten, entsprechende Verträge abzuschließen. Theoretisch ist jedoch möglich, dass sich eine Frau (oder ihr Vormund) sowohl die Beendigung ihrer Ausbildung, als auch ihre Berufstätigkeit ausbedingt, aber auch den Umzug in eine bestimmte Stadt, unbegleitete Reisen ins Ausland oder die Monogamie des Ehemannes. Sogar das unilaterale Scheidungsrecht des Ehemannes kann privatvertraglich an die Ehefrau übertragen werden. Bei Zuwiderhandlung des Ehemannes bleibt jedoch, wie oben erwähnt, nur der Weg zum Scheidungsrichter. Die Ehefrau kann also mit einer entsprechenden Bedingung im Vertrag nicht etwa verhindern, dass ihr Mann eine weitere Frau heiratet. Sie kann lediglich wählen, dann nicht mehr mit diesem Mann verheiratet zu sein. Mit Blick auf Polygamie fordern daher Frauengruppen entweder ihr Verbot, gegebenenfalls auch mit einer Kriminalisierung (wie in Tunesien und der Türkei geregelt) oder ihre Bindung an die Zustimmung der ersten Frau, um Frauen nicht vor die Wahl zwischen zwei Übeln zu stellen. So binden die jüngsten Gesetzformen in Marokko eine Polygamie an die Erlaubnis eines Richters wie an die Zustimmung der ersten Ehefrau. Allerdings gibt es durchaus ernstzunehmende Opposition gegen die Nutzung dieser Bedingungen, die das islamische Recht erlaubt. Gruppierungen, die sich gegen eine reformorientierte Nutzung der islamischen Rechtstradition aussprechen, argumentieren, dass auf diesem Weg das Problem der Ungleichheit von Männern und Frauen in der Ehe lediglich abgemildert würde;

die Logik der Ungleichheit bliebe jedoch erhalten. Konservative Kräfte machen andere Bedenken geltend: Zwar seien diese Bedingungen legal, sie würden die ehelichen Beziehungen jedoch unerträglich verrechtlichen und der Ehe damit die sittliche Grundlage nehmen.

### Unterhalt gegen Gehorsamkeit?

Ob in absehbarer Zeit erreicht werden kann, dass auch andere arabische Gesetzgeber auf das in den rechtlichen Anspruch „Unterhalt-gegen-Gehorsam“ eingeschriebene Ehe- und Familienbild verzichten werden, ist fraglich. Es scheint jedoch machbar, das Recht auf Bildung und, analog, auf Berufstätigkeit aus der Frage der Gehorsamspflicht herauszulösen und entsprechende Bedingungen in Eheverträge einzuführen. Kampagnen, die Frauen über diese Möglichkeiten aufklären, scheinen nur begrenzte Wirkung zu haben. Vielversprechender scheint entsprechend das iranische Modell, das heißt die Übernahme von Standardbedingungen des ehelichen Miteinanders in den offiziellen Ehevertrag, der von staatlichen Stellen als Vordruck bereitgestellt wird; im einzelnen ist dies jedoch mit den Justizbehörden sowie mit den Partnerorganisationen zu klären.





### 7.3 Recht auf Scheidung Scheidungsformen und gesetzliche Scheidungsgründe

In zeitgenössischen Gesetzgebungen gibt es vier Formen der Beendigung der Ehe. Die einseitige Verstoßung (arabisch: **talaq**) durch den Ehemann, die Verstoßung durch den Ehemann nach Zahlung eines Gegenwertes durch die Frau („Selbstloskauf“: **khul'**, **mukhala'a**), die gerichtliche Scheidung auf Antrag der Frau (**tatliq**, **tafriq**) und die Auflösung der Ehe durch ein Gericht (**faskh**). Während die Verstoßung keiner Angabe von Gründen bedarf und wie der Selbstloskauf zumeist außergerichtlich durchgeführt werden kann, ist die gerichtliche Scheidung auf Antrag der Frau an gesetzliche Scheidungsgründe gebunden. Diese bestehen überall in

- Verweigerung der Unterhaltszahlung;
- Böswilliges Verlassen;
- Gefängnisstrafe des Ehemannes von drei Jahren;
- Unlösbare Konflikte zwischen den Gatten;
- Schädigung („harm“) der Ehefrau.

In einzelnen Ländern gibt es noch weitere Scheidungsgründe, so im Jemen die Alkohol- oder Drogensucht des Mannes. Hinzu kommt in allen Ländern die Möglichkeit, die Ehe aufgrund eines Mangels am Gatten - wie zum Beispiel Impotenz - auflösen zu lassen. Dort, wo Polygamie erlaubt ist, stellt eine zweite Ehe des Mannes nicht per se einen Scheidungsgrund dar; in Ägypten haben Frauen jedoch das Recht, innerhalb eines Jahres nach bekannt werden der zweiten Eheschließung die Scheidung zu beantragen, sollten sie durch die Polygamie eine „Schädigung“ erleiden. Im Jemen können Frauen jederzeit die Scheidung beantragen, wenn der Ehemann seine Ehefrauen finanziell nicht gleichmäßig versorgt, ähnlich in Jordanien. In den meisten arabischen Staaten lag bis vor kurzem die Beweislast für Scheidungs-

klagen in jedem Fall bei der Frau. Mit Blick auf die Scheidungsgründe „Schädigung“ und „unheilbare Konflikte“ führte dies zu oft langwierigen gerichtlichen Verfahren und einer relativ hohen Anzahl von Scheidungsanträgen, die (von fast durchgängig mit Männern besetzten Gerichten) abschlägig beschieden wurden. Genaue statistische Angaben gibt es jedoch nicht.

#### Reform der gesetzlichen Scheidungsgründe

Der ägyptische Gesetzgeber sieht seit 2000 vor, dass eine Frau, die ihren Scheidungsantrag nicht unter den gesetzlichen Gründen beweisen kann, eine gerichtliche Scheidung von ihrem Ehemann erhalten kann, wenn zwei gerichtlich beaufsichtigte Versöhnungsversuche gescheitert sind, sie alle ihr zustehenden finanziellen Rechte aufgibt und die bei der Eheschließung erhaltene Brautgabe zurückerstattet. In eine vergleichbare Richtung weisen die Gesetzesreformen vom Januar 2004 in Marokko. Das jordanische Parlament wies eine ähnliche Initiative im Spätsommer 2003 jedoch zurück. Das jemenitische Personalstatut sieht diese Scheidungsregelung ohnehin vor, wenngleich formalrechtlich unter einem anderen Namen.

Bei der Gesetzesreform von 2000 hat der ägyptische Gesetzgeber auf eine Figur des islamischen Rechts zurückgegriffen, den so genannten Selbstloskauf (**khul'**, **mukhala'a**), dabei aber die Bestimmungen erheblich modifiziert. Gleichberechtigung im Recht auf Scheidung ist dabei nicht entstanden, denn der Ehemann kann nach wie vor ohne Angabe von Gründen und vor allem ohne gerichtlich Klage führen zu müssen, die Ehe beenden. Aber die ägyptische Neuerung hat de jure und wohl auch de facto zumindest dazu beigetragen, dass Frauen eine Scheidung leichter erwirken können.





## „Women's Legal Watch on the Personal Status Law No. 1“

### Ein Projekt der GTZ zum reformierten Scheidungsgesetz in Ägypten

Mit der Partnerorganisation „Association of the Advancement and Enhancement of Women“ (ADEW) führt das GTZ-Projekt die Kooperation „Women's Legal Watch on the Personal Status Law No. 1“ durch. Im Rahmen des Projektes wird die Umsetzung des neuen Scheidungsgesetzes untersucht, Daten zur Rechtsanwendung gesammelt und analysiert und die Defizite des Gesetzes aufgezeigt. Außerdem werden Richter, Anwält/innen, Aktivist/innen und NROs über das Gesetz und dessen Anwendung informiert.



### Bestimmungen zur Verstoßung

Das unilaterale Verstoßungsrecht des Ehemannes hat bislang kein arabischer Gesetzgeber - mit Ausnahme von Tunesien und der ehemaligen Volksrepublik Südjemen - antasten wollen. Allerdings ist in einzelnen Ländern die Durchführung der Verstoßung vor Gericht (mit der Notwendigkeit, sich gerichtlich beaufsichtigten Versöhnungsversuchen zu unterziehen) bzw. die Registrierung der Verstoßung vor Gericht verpflichtend. Wenn gleich die Verstoßung durch den Mann damit ein unilaterales Recht darstellt, welches tendenziell missbraucht werden kann und wird, kann die Verstoßung doch auch ein Instrument sein, eine Ehe schnell und unbürokratisch zu beenden. So ist zwar aus den wenigen statistischen Angaben, die aus einzelnen Ländern über Verstoßung vorliegen, nicht ersichtlich, wer von den Gatten die Verstoßung gewünscht hat. Es ist aber deutlich,

dass viele Frauen in der arabischen Welt es vorziehen, von ihrem Ehemann verstoßen zu werden, anstatt selbst vor Gericht zu gehen. Überspitzt könnte man damit sagen, dass die Verstoßung ein Problem ist, wenn sie willkürlich ausgeübt wird, aber auch, wenn der Mann ihre Ausübung verweigert. Grundsätzlich hängt der gerichtlichen Scheidung ein Makel an, weil dort eheliche Konflikte öffentlich diskutiert werden. Zudem verlieren Frauen bei einer gerichtlichen Scheidung zumeist sämtliche finanziellen Rechte. Aus frauenrechtlicher Perspektive vielleicht unbefriedigend, ist die gesellschaftlich bevorzugte Form der Scheidung damit in vielen Ländern die außergerichtliche Verstoßung durch den Mann, sie allein gewährt Frauen vollumfänglich die aus der Ehe entstehenden Rechte (Unterhalt für drei Monate nach der Scheidung, Restbetrag der vereinbarten Brautgabe etc.).



### Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten für Frauen: Offene Fragen und zukünftige Herausforderungen

Schaffte man die Verstoßung ab, verändert man damit zwar einen wichtigen Bereich der ungleichen Rechtsposition von Männern und Frauen. Man schafft damit jedoch auch einen unbürokratischen, einvernehmlichen und außergerichtlichen Weg ab, eine Ehe, die unter Umständen von beiden Gatten nicht mehr gewollt wird, zu beenden. Gerade mit Blick auf die notorische Überlastung (und Korruption) von Gerichten in den arabischen Staaten ist hier sorgfältig abzuwägen, welche Wege der Reform des Scheidungsrechts man unterstützt und ob nicht, bei Angleichung der Rechtsposition von Frauen und Männern, einvernehmliche, außergerichtliche Formen der Beendigung der Ehe (wie der Selbstloskauf und die Verstoßung) beibehalten werden sollten. Beim Selbstloskauf sollte jedoch auf eine Obergrenze der Summe, die die Frau für eine Scheidung zahlt, hingewirkt werden - eine Meinung, die auch einige traditionelle Rechtsschulen vertreten. Sind Kinder vorhanden, sollte eine einvernehmliche, außergerichtliche Sorgerechtsvereinbarung zumindest von staatlichen Stellen geprüft und die Kinder gehört werden.

Langfristig ist auch darauf hinzuwirken, dass sich das Prinzip der von der Frau gerichtlich erwirkten Schuldscheidung verändert. Allerdings kämpfen Frauengruppen in vielen Staaten zur Zeit um die Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten für die Frau und die Einschränkung derselben seitens des Mannes - so mag die Frage des Rechtsverlustes bei gerichtlicher Scheidung nicht unbedingt prioritär erscheinen. Der Makel, der der gerichtlichen Scheidung anhaftet, ist aber ursächlich mit der „Schuldscheidung“ und dem damit einhergehenden Rechtsverlust verbunden.





#### 7.4 Recht auf nahehelichen Unterhalt

Die islamische Rechtstradition kennt keinen nahehelichen Unterhalt für die geschiedene Ehefrau, der über eine dreimonatige Frist hinausgeht. Nur für die geschiedene schwangere Frau ist der Ehemann bis zur Geburt des Kindes unterhaltspflichtig. Kinder, die bei der geschiedenen Mutter leben, sind vom geschiedenen Mann in jedem Fall zu unterhalten. In Ägypten haben Frauenorganisationen eine Lösung für die Frauen erreicht, deren geschiedene Männer keinen Kindesunterhalt leisten. Im April 2004 verabschiedet das Parlament ein Gesetz, welches den Staat zur Unterhaltsleistung für solche Kinder verpflichtet.

Nahezu alle arabischen Gesetzgeber haben eine kurzfristige Art des nahehelichen Unterhalts eingeführt, diesen jedoch „Kompensation für eine (willkürliche) Verstoßung“ genannt und seine Zahlbarkeit auf eine begrenzte Zeit nach der Verstoßung begrenzt. Allein der jemenitische Gesetzgeber hat diese Kompensation 1998 wieder abgeschafft. Prinzipiell erhält nur die schuldlos verstoßene Frau diesen nahehelichen Unterhalt, und oft ist auch ihre eigene Bedürftigkeit Voraussetzung für diese Zahlung.

Dazu haben einige Gesetzgeber (z.B. Ägypten) auch geregelt, dass der geschiedenen Mutter von ihrem geschiedenen Mann eine Wohnung gestellt werden muss, solange die Kinder in der Personensorge der Mutter weilen. Wiewohl nicht gesetzlich geregelt, findet sich im Jemen eine vergleichbare, aber nicht verbindliche, Rechtsprechung.

Grundsätzlich gilt im islamischen Recht strikte Gütertrennung. Zugewinngemeinschaft ist allein im Iran eingeführt worden (auch hier in der Rechtsfigur der „Kompensation“) und seit 2001 auch in der Türkei. Tunesien sieht seit 1998 Gütergemeinschaft als Option vor, die marokkanischen Gesetzreformen von 2004 ebenso.

#### Nacheheliche Versorgung für Frauen: Eine Absicherung gegen Altersarmut

Besonders notwendig wären Formen der nachehelichen Versorgung bzw. der Zugewinngemeinschaft für Frauen, die im fortgeschrittenen Alter von ihren Ehemännern verstoßen werden und keine Möglichkeit haben, selbst erwerbstätig zu sein oder von ihrer Herkunftsfamilie versorgt zu werden. Weibliche Altersarmut ist auch in den arabischen Staaten ein wachsendes Problem. Es wird verschärft durch beengte Lebensverhältnisse in den städtischen Zentren und einem Sozialversicherungsrecht, das grundsätzlich vom männlichen „Normalverdiener“ im formalen Sektor ausgeht, durch den Frauen Versorgungsrechte erwerben.





### 7.5 Recht auf Erziehungsberechtigung

Das islamische Recht teilt die Erziehungsberechtigung in zwei Bestandteile. Die physische Sorge um das Kind (arabisch: **hadana**) wird traditionell Frauen zugeschrieben; sie umfasst die Ernährung des Kindes und grundsätzlich die Sorge um das physische Wohlergehen. Davon getrennt ist die Entscheidungsbefugnis in Belangen des Kindes (arabisch: **walaya**), die das traditionelle islamische Recht allein Männern zuschreibt. Nahezu alle arabischen Gesetzgeber versuchen jedoch inzwischen, diese rigide Zweiteilung aufzuheben.

Grundsätzlich regeln arabische Gesetzgeber, dass Kinder bis zum Erreichen eines bestimmten Alters in der Sorge der Mutter verbleiben. Der Richter kann diese Frist im Interesse des Kindes verlängern. Dies gilt jedoch nicht, sollte die Frau sich wiederverheiraten: im Jemen, in Ägypten, Algerien, Jordanien und Syrien verliert die Mutter bei Wiederverheiratung das Sorgerecht, allerdings nur, wenn der Vater einen entsprechenden Antrag stellt.

Während die Kinder in der Sorge der Mutter sind, ist sie jedoch begrenzt in Angelegenheiten des Kindes entscheidungsfähig. In Ägypten kann sie mit den Kindern ohne Zustimmung des Vaters das Land nicht verlassen; schon für die Ausstellung eines Reisepasses für die Kinder benötigt sie die Unterschrift des Vaters (er jedoch nicht die der Mutter). Das gleiche gilt für die Anmeldung an einer Schule und anderen, das Kind betreffende Entscheidungen. Ähnliche Bestimmungen gibt es in anderen Ländern der Region. Die Aufspaltung der Erziehungsberechtigung in einen weiblichen und einen männlichen Teil ist grundsätzlich problematisch. Besonders schwierig ist sie jedoch in Ländern mit einer hohen Quote von männlicher Arbeitsmigration. Frauen sind damit auf Männer angewiesen, derer

sie unter Umständen nicht habhaft werden können, und die sich sämtlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern entzogen haben. In solchen Situationen müssen geschiedene Mütter gesetzlich die Möglichkeit erhalten, den „männlichen“ Teil der Erziehungsberechtigung zugesprochen zu bekommen, um die Interessen ihrer Kinder wahren zu können. In Algerien, Marokko und Tunesien erhält sie dieses Recht, wenn der Vater des Kindes verstorben ist; im Jemen geht in diesem Fall der "männliche" Teil der Erziehungsberechtigung an verbleibende Verwandte der väterlichen Linie über. Generell scheint sich aber die Gesetzgebung in der arabischen Welt in eine Richtung zu entwickeln, die das Kindeswohl zum Ausgang nimmt und geschiedene Frauen in den Stand versetzt, auf Antrag auch den „männlichen“ Teil der Erziehungsberechtigung übertragen zu bekommen.

### 7.6 Recht auf Weitergabe der Staatsbürgerschaft an Kinder

Gegründet auf europäische Vorbilder ist die Staatsbürgerschaft in den arabischen Staaten grundsätzlich patrilinear geregelt. Mit einigen Ausnahmen können Frauen mit ausländischem Ehepartner ihre Staatsbürgerschaft nicht an ihre Kinder weitergeben; dies gilt nicht für unverheiratete Mütter bzw. sollte der Vater staatenlos sein. Frauen können nur im Jemen seit 2003 und in Ägypten seit 2004 ihre Staatsbürgerschaft weitergeben, wobei es im Jemen nur für geschiedene oder verwitwete Frauen gilt. Allerdings sind auch in einigen anderen Staaten derzeit Neuregelungen auf dem Weg, so z.B. in Jordanien.

Aus den bislang geltenden Einschränkungen bei der Weitergabe der Staatsbürgerschaft ergeben sich eine Reihe von signifikanten Folgeproblemen: so die Verweigerung der Registrierung der Kinder, ihre Staatenlosig-



keit und die Verweigerung der kostenfreien Bildung und Gesundheitsfürsorge an staatlichen Einrichtungen. Als Erwachsene haben Kinder ausländischer Väter kein Recht auf kostenfreies Studium und auf Anstellung im Öffentlichen Dienst: sie gelten als Ausländer/innen. Zusätzlich ergeben sich, vor allem

für geschiedene und verwitwete Frauen, schwerwiegende Einschränkungen der Mobilität, da die Kinder oft nicht über Personalpapiere verfügen. Ebenso wie ihre ausländischen Väter sind die Kinder visumpflichtig, mit dem entsprechenden finanziellen und bürokratischen Aufwand.

### Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte

Initiativen zur Reform der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung sind grundsätzlich zu unterstützen. Dabei sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die solche Reformen erschweren, wie zum Beispiel der in einigen Ländern florierende Ehe- bzw. Sex-Tourismus. Grundsätzlich sollten Projekte in diesem Bereich eine Vielzahl von Komponenten haben, die nicht nur auf eine Reform der Gesetzgebung zielen, sondern generell zum Ziel haben, Frauen, Kindern und Jugendlichen eine Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu ermöglichen. Dazu gehören u.a. Reformen bei der Anzeige von Personenstandsangelegenheiten und der Ausstellung von Urkunden (auch Eigentumsurkunden und Sozialversicherung) und Personaldokumenten.

Das GTZ-Projekt unterstützt zusammen mit dem UNDP Regional Bureau of Arab States und dem International Development Research Center die Produktion eines Filmes „My Child, the Foreigner“, der die Staatsbürgerschaftsfrage in den arabischen Ländern aufgreift. Der überregionale Ansatz ist besonders wichtig, wobei Fallbeispiele aus zwei arabischen Ländern, Ägypten und Libanon, präsentiert werden. Als Medium für die Informationsvermittlung wird das (Satelliten-) Fernsehen genutzt, da so ein sehr großes Publikum erreicht wird. Ziel ist, eine öffentliche Debatte zu Bürgerrechten (Citizenship Rights) von Frauen anzustoßen und so Reformprozesse zu unterstützen.







## Annex

### Nützliche Internet-Seiten

Menschenrechtsbasierte Seiten

<http://www.middleeastwomen.org>

- Iranische Exilfeministinnen

<http://www.sigi.org/sigi.htm>

- Sisterhood is Global Institute

<http://www.amanjordan.org>

- Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen; Nachrichtenüberblick zur Situation von Frauen

<http://www.arabwomencourt.org>

- Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen, Sammlung von Opferberichten

<http://www.wluml.org/english/index.shtml>

- Women Living Under Muslim Laws, 1988 gegründetes lobbying-Netzwerk mit Publikationen

<http://www.arabwomenconnect.org>

- Schwerpunkt u.a. Frauenrechte (UNIFEM Website); Nachrichtenüberblick zur Situation von Frauen, Database, Ressourcen.

<http://www.al-bab.com/arab/women.htm>

- Allgemeine Information über die Situation der Frau in der arabischen Welt

[www.bayefsky.com](http://www.bayefsky.com)

- Staatenberichte an das CEDAW-Committee

### Schattenberichte

<http://www.wluml.org/english/pubs/pdf/misc/shadow-report-algeria-eng.pdf>

- Algerien, Januar 1999

### Studien

<http://gender.pogar.org/>

- Teil eines UNDP-Portals, mit guten Studien zu gender und Staatsbürgerschaft

[http://www.euromedrights.net/english/Download/women\\_final\\_en.pdf](http://www.euromedrights.net/english/Download/women_final_en.pdf)

und

[http://www.euromedrights.net/francais/download\\_fr/EMHRN%20French%20Report.pdf](http://www.euromedrights.net/francais/download_fr/EMHRN%20French%20Report.pdf)

- Studie des Euro-Mediterranean Human Rights Network (Englisch und Französisch) zu Frauenrechten

### Ressourcen, Rechtsüberblicke

<http://www.jurisitetunisie.com/>

- FAQs zu tunesischem Rechtssystem

<http://www.law.emory.edu/IFL/index2.html>

- Islamisches Familienrecht; Überblick über das Rechtssystem nach jeweiligen Ländern

<http://www.sjd.gov.jo/html/fahresn.htm>

- Jahresbericht 2000 über Familienrechtsfälle vor jordanischen Gerichten, mit detaillierter Fallstatistik (in Arabisch).

<http://www.techno.net.ma/femmes/e-guide.htm>

- Detaillierte, indexierte Darstellung des gesamten marokkanischen Familienrechts von Fadéla Sebti, Anwältin und Schriftstellerin



## Literatur - Monographien und Artikel

**Al-Ali, Nadje (2000)** Secularism, Gender and the State in the Middle East. The Egyptian Women's Movement. Cambridge, Cambridge University Press

**Ali, Shaheen Sardar (2000)** Gender and human rights in Islam and international law: equal before Allah, unequal before man? The Hague, Kluwer Law International

**Amirpur, Katajun (2001)** „Islamischer Feminismus im Iran“ In: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.) Frauenrechte in islamischen Ländern im Spannungsfeld von nationaler Kultur und universellen Menschenrechten. Bonn, 33-44

**An-Na'im, Abdullahi Ahmad (2002)** Islamic Family Law in A Changing World: A Global Resource Book. London

**Barlas, Asma (2002)** „Believing Women“ in Islam. Unreading Patriarchal Interpretations of the Qur'an. Austin TX, University of Texas Press

**Bergmann/Ferid**, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung. Frankfurt a.M., Verlag für das Standesamtswesen

**Buskens, Leon (1999)** Islamitisch recht en familiebetrekkingen in Marokko. [Islamic law and family relations in Morocco]. Amsterdam : Bulaaq

**Charrad, Mounira M. (2001)** States and Women's Rights: The Making of Postcolonial Tunisia, Algeria, and Morocco. Berkeley University of California Press auch bei:  
<http://ark.cdlib.org/ark:/13030/ft05800335/>

**Dennerlein, Bettina (1998)** Islamisches Recht und sozialer Wandel in Algerien. Zur Entwicklung des Personalstatus seit 1962. Berlin, Klaus Schwarz

**Dwyer, Kevin (1981)** Arab Voices. The Human Rights Debate in the Middle East, Berkeley CA, University of California Press

**El Azhary Sonbol, Amira (2003)** Women of Jordan: Islam, Labor, and the Law. Syracuse, Syracuse University Press

**Fadel, Mohammad (1997)** „Two women, one man: knowledge, power, and gender in medieval Sunni legal theory“ International Journal for Middle Eastern Studies 29.2, 185-204

**Hatem, Mervat (1995)** „Political Liberalization, Gender, and the State“ In: Brynen, Rex et al. (Hrsg.) Political Liberalization and Democratization in the Arab World. Vol. 1, Theoretical Perspectives. Boulder, Lynne Rienner, 187-208

**Islamic Law and Society 10.1, 2003** (Sondernummer zum Personalstatut in arabisch-islamisch geprägten Staaten und Reformbemühungen)

**Mayer, Ann (1995)** „Reform of Personal Status Law in North Africa: A Problem of Islamic or Mediterranean Laws?“ Middle East Journal 49.3: 432-446

**Mayer, Ann (2000)** „A 'Benign' Apartheid: how Gender Apartheid has been Rationalized“ UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs 5: 237-338





**Mir-Hosseini, Ziba (1996)** „Stretching the Limits: A Feminist Reading of the Shari'a in Post-Khomeini Iran,“ In: Yamani, Mai (Hg.) *Feminism and Islam. Legal and Literary Perspectives*. Berkshire, Ithaca Press, 285-319

**Mundy, Martha (1995)** *Domestic Government: Kinship, Community and Policy in North Yemen*. London, I.B. Tauris

**Nnaemeka, Obioma (2001)** „If Female Circumcision Did not Exist, Western Feminism Would Invent It.“ In: Perry, Susan; Celeste Schenk (Hrsg.) *Eye to Eye. Women Practising Development Across Cultures*. London, Zed Books, 171-189

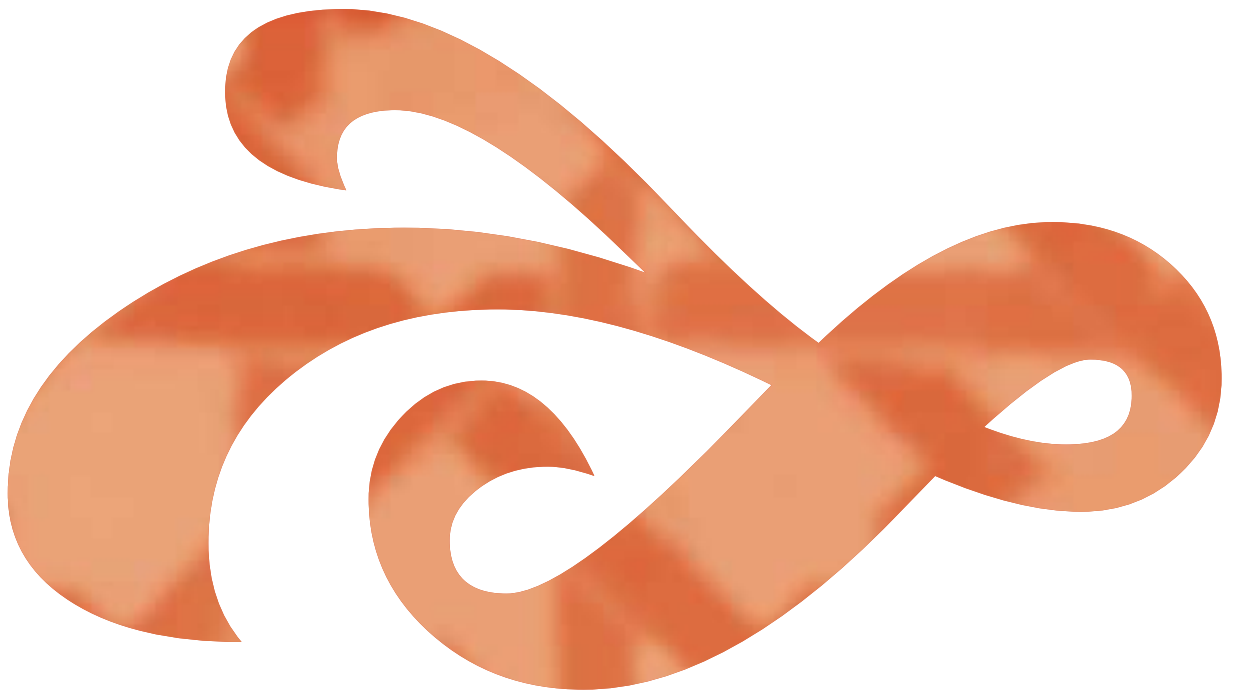
**Rumpf, Mechthild; Ute Gerhard und Mechthild Jansen (Hrsg.) 2003** *Facetten Islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*. Bielefeldt, transcript

**Waltz, Susan (1995)** *Human Rights and Reform. Changing the Face of North African Politics*. Berkeley, University of California Press

**Welchman, Lynn (Hrsg.) 2004** *Islamic Family Law: Women's Rights and Perspectives on Reform*. London, Zed

**Würth, Anna (2000)** *As-Sarī'a fī B'ab al-Yaman : Recht, Richter und Rechtspraxis an der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sana'a (Republik Jemen) 1983 - 1995*. Berlin, Duncker & Humblot

# حقوق المرأة





[The main body of the page is mostly blank, with a faint dotted line extending from the top left towards the right edge.]

[www.gtz.de/women-law](http://www.gtz.de/women-law)



Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Postfach 5180  
65726 Eschborn  
Telefon: (+49 61 96) 79-0  
Telefax: (+49 61 96) 79-11 15  
Internet: <http://www.gtz.de>

